

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

63. Jahrgang

Würzburg, 6. September 2018

Nr. 17

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 27.08.2018 Nr. 55.1.2-8641-4-3-23 über die Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten nach §§ 40 e und f des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 113

Bek vom 23.08.2018 Nr. 32-4354.1-1-10 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Kissingen/Oberthulba - Anschlussstelle (AS) Hammelburg; Ersatzneubau der Talbrücke Thulba (Bauwerk BW 613a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 612+590 ibs 613+520..... 114

Bek vom 24.08.2018 Nr. 32-4160-11-10 über den Vollzug der Baugesetze; Bauaufsichtliche Zustimmung für den Umbau und die Erweiterung des Justizgebäudes Schweinfurt einschließlich Sanierung der Bestandsgebäude und Abbruch des ehemaligen Finanzamts auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3675 und 3676 der Gemarkung Schweinfurt (Ritterstraße 1 bzw. Friedenstraße 2 und Schillerplatz 13)..... 114

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 115

Amtlicher Teil

Bekanntmachung für die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten nach §§ 40 e und f des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung vom 27.08.2018 Nr. 55.1.2-8641-4-3-23

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40 f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Montag, den 17. September 2018 bis Mittwoch, den 17.

Oktober 2018 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis zum 19. November 2018 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken ab Montag, den 17. September 2018 bis Mittwoch, den 17. Oktober 2018 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg erfolgt die öffentliche Auslegung im Zimmer H 380 im Rückgebäude.

Bis zum 19. November 2018 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o.g. Internetportal vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, den 27.08.2018
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 8641

RABI 2018 S. 113

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Kissingen/Oberthulba – Anschlussstelle (AS) Hammelburg;
Ersatzneubau der Talbrücke Thulba (Bauwerk BW 613a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 612+590 bis 613+520**

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung vom 23.08.2018 Nr. 32-4354.1-1-10

1. Zur Erörterung der in Bezug auf das o. g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen führt die Regierung von Unterfranken einen Erörterungstermin durch und zwar am

**Montag, den 24.09.2018 um 10.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Oberthulba, Waldstraße 30,
97723 Oberthulba.**

Falls erforderlich wird der Erörterungstermin am Dienstag, den 25.09.2018 und an den nachfolgenden Tagen (außer Samstag, Sonntag, Feiertag) fortgesetzt; dies wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages bekannt gegeben.

2. Den Beteiligten ist die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG). Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) ausweisen können.

Würzburg, 23.08.2018
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

Apl-I 4354

RABl 2018 S. 114

Vollzug der Baugesetze;

Bauaufsichtliche Zustimmung für den Umbau und die Erweiterung des Justizgebäudes Schweinfurt einschließlich Sanierung der Bestandsgebäude und Abbruch des ehemaligen Finanzamts auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3675 und 3676 der Gemarkung Schweinfurt (Rüfferstraße 1 bzw. Friedenstraße 2 und Schillerplatz 13)

Bekanntmachung vom 24.08.2018 Nr. 32-4160-11-10

Für das o. g. Bauvorhaben hat die Regierung von Unterfranken auf Antrag des Staatlichen Bauamts Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt (Vorhabensträger), mit Bescheid vom 23.08.2018 die bauaufsichtliche Zustimmung i.S.d. Art. 73 Bayerische Bauordnung (BayBO) erteilt, die hier an die Stelle der Baugenehmigung tritt.

I

Umfang der geplanten Maßnahmen

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt plant die Sanierung zweier bestehender Gebäude, den Abbruch eines weiteren Gebäudes und den Neubau eines fünfgeschossigen Gebäudes einschließlich Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3675 und 3676 der Gemarkung Schweinfurt.

Die beiden Baugrundstücke liegen im Stadtkern Schweinfurts südwestlich des Altstadtbereichs und sind auf allen vier Seiten von öffentlichen Verkehrsflächen umgeben (Luitpoldstraße, Rüfferstraße, Schillerplatz und Friedenstraße). Auf dem Grundstück Fl.Nr. 3675 befindet sich das Gebäude für das Amts- und Landgericht Schweinfurt, eine dreigeschossige neubarocke Anlage mit Mansardwalmdächern, das zu Beginn des 20. Jahrhunderts errichtet wurde (Rüfferstraße 1). Auf dem Grundstück Fl.Nr. 3676 der Gemarkung Schweinfurt, das südwestlich an das vorgenannte Grundstück unmittelbar angrenzt, steht das ehemalige Rentamt (später Finanzamt), ein dreigeschossiger Walmdachbau, der aus der gleichen Zeit stammt (Schillerplatz 13). An das ehemalige Finanzamt angebaut steht auf dem Grundstück Fl.Nr. 3676 entlang der Friedenstraße ein dreigeschossiger Anbau aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, der ebenfalls als Finanzamt genutzt wurde (Friedenstraße 2).

Gegenstand des Zustimmungsantrags ist zum einen die Sanierung des bestehenden Justizgebäudes Rüfferstraße 1 und des ehemaligen Finanzamts Schillerplatz 13, soweit es zu Beginn des 20. Jahrhunderts errichtet wurde. Weiter ist geplant, das ehemalige Finanzamt (Friedenstraße 2), soweit es in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts errichtet wurde, abzurechen. Auf beiden Baugrundstücken soll dann eine zweigeschossige Tiefgarage errichtet werden, über die dann ein neuer Gebäudesockel mit zwei Geschossen errichtet wird, der die bestehenden historischen Gebäude miteinander verbinden soll. Darüber wird sich dann im Bereich Friedenstraße und Luitpoldstraße ein quadratischer Neubau mit dann insgesamt fünf überirdischen Geschossen und einem Flachdach erheben. In den Verbindungsbereichen zu den bestehenden Gebäuden wird der Sockel nur maximal zweigeschossig ausgeführt. Alle Gebäudeteile zusammen werden dann das neue Justizzentrum Schweinfurt bilden.

II

Verfügender Teil

1. Für den Umbau und die Erweiterung der Justizgebäude Schweinfurt zum Justizzentrum einschließlich der Sanierung des bestehenden Gerichtsgebäudes (Rüfferstraße 1) und des ehemaligen Rentamts (Schillerplatz 13) sowie für den Abbruchs des ehemaligen Finanzamts (Friedenstraße 2) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3675 und 3676 der Gemarkung Schweinfurt wird entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen des Zustimmungsantrags des Staatlichen Bauamts Schweinfurt vom 27.06.2018 nach Maßgabe der

Nebenbestimmungen dieses Bescheids die bauaufsichtliche Zustimmung erteilt.

2. Die bauaufsichtliche Zustimmung wird mit Nebenbestimmungen insbesondere zum Immissions- und Denkmalschutz versehen (von ihrem Abdruck wird abgesehen).
3. Es werden von den Regelungen der Bayerischen Bauordnung zu Abstandsflächen Abweichungen zugelassen, insbesondere im Hinblick auf die dem Bauvorhaben an der Friedenstraße gegenüberliegenden Grundstücke (von ihrem Abdruck wird abgesehen).

III

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den bauaufsichtlichen Zustimmungsbescheid der Regierung von Unterfranken kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge).

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diese bauaufsichtliche Zustimmung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden bauaufsichtlichen Zustimmungsbescheid ist bei dem o.g. Gericht zu stellen und zu begründen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweis zur Bekanntgabe

Die bauaufsichtliche Zustimmung wird dem Vorhabensträger unmittelbar zugestellt. Für die übrigen Beteiligten gilt die Zustellung der bauaufsichtlichen Zustimmung mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 73 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der bauaufsichtliche Zustimmungsbescheid und der mit Zustimmungsvermerk versehene Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die Lage auf dem Baugrundstück erkennen lassen), können bei der Regierung von Unterfranken, Nebengebäude Stephanstraße 2, 97070 Würzburg (Zimmer S 6), während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, jeweils 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr, und am Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, eingesehen werden. Ebenso können die Unterlagen beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt, eingesehen werden.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter der Rubrik „Planung und Bau“ und der Überschrift „Bau- und Straßenrecht“ (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/uebersicht.html>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der bauaufsichtliche Zustimmungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Würzburg, den 24.08.2017
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

Apl-I 4160

RABl 2018 S. 114

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Motzke/Bauer/Seewald

Prozesse in Bausachen

Privates Baurecht/Architektenrecht

3. Auflage 2018

1984 Seiten, gebunden Buch

Preis: 170,00 Euro

ISBN 978-3-8487-4168-7

Nomos-Verlagsgesellschaft

Mit dem Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung realisiert der Gesetzgeber durchgreifende Änderungen des privaten Bau- und Architektenrechts. Seit dem Inkrafttreten am 1.1.2018 gelten zum Teil gänzlich neue Regelungen, vor allem ist ein Recht des

Bestellers zu Änderungsanordnungen festgeschrieben, außerdem gibt es Neuerungen vor allem in den Bereichen „Kündigung“ und „Abnahme“. Neue Vertragstypen, Stichwort „Verbraucherbaupvertrag“, kommen hinzu, die Sachmängelhaftung für Baustoffe wird neu justiert und es gibt erstmals gesetzliche Vorgaben für die Inhalte von Architekten- und Bauverträgen.

„Prozesse in Bausachen“ aktuell - die Reformauflage

Die Neuauflage des Prozesshandbuchs unterstützt Sie topaktuell in allen Phasen des baurechtlichen Mandats. Von konkreten Fallkonstellationen und den materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlagen ausgehend erläutern die erfahrenen Autoren detailliert die prozessualen Abläufe, stets bezogen auf das neue Recht.

Das praxisgerechte Handbuch liefert Ihnen prozesstaktisches Know-how für die vorausschauende Mandatsbearbeitung und zahlreiche Praxishinweise für die jeweilige Arbeitssituation. Anspruchsgrundlagen und Handlungsmöglichkeiten werden aus der Sicht aller Prozessbeteiligter auf neuesten Rechtsstand dargestellt. Zusätzlich bieten Ihnen die Autoren Formulierungs-

vorschläge und Checklisten für die praktische Umsetzung der eigenen Strategie. Der vorläufige Rechtsschutz sowie Honorarfragen werden ausführlich behandelt.

Schwerpunkte

- Alle Neuerungen zum Bauvertragsrecht
- Erstmalige Normierung eines Bauvertrags im BGB
- Anordnungsrecht des Bestellers für geänderte oder zusätzliche Leistungen und korrespondierende Vergütungsanpassungsansprüche des Unternehmers
- Einführung einer Einstweiligen Verfügung bei Streitigkeiten über das Anordnungsrecht
- Neue Regelungen zur fiktiven Abnahme und zur Zustandsfeststellung bei Abnahmeverweigerung.
- Neue Regelungen für Abschlags- und Schlusszahlungen
- Erstmalige Normierung der Voraussetzungen und Folgen der außerordentlichen Kündigung von Bauverträgen
- Spezialregelung des neu eingeführten Verbraucherbauvertrages
- Erweiterte Mängelrechte beim Kauf von Baustoffen
- Erstmals Regelungen zu den Inhalten von Architekten- und Ingenieurverträgen sowie Bauträgerverträgen
- Einführung von Baukammern bei den Landgerichten

Thum

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern

Kommentare mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis
67. Aktualisierungslieferung

Stand: Mai 2018

Preis: 150,12 Euro

Art.: 66114067

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung werden die auszugsweise abgedruckten Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, des Bayerischen Mediengesetzes, des Bayerischen Rundfunkgesetzes sowie die Satzungsmuster zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden und die für landkreisweite Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden angebotenen Muster zum Abschluss von Amtshilfsvereinbarungen mit den Gemeinden auf den neuesten Stand gebracht.

Breuer

Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“

Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016

36. Jahrgang, Nummer 4, Broschüre

Seite 173 - 204

Preis: 4,00 Euro

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Der Leitfaden soll zu einer landesweit einheitlichen und ausreichenden Anwendung der Bestimmungen zum Schutz des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung beitragen und die Entscheidungssicherheit der Behörden und öffentlichen Stellen erhöhen.

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

Datenschutz in Bayern

Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

29. Aktualisierung

Stand: Juni 2018

474 Seiten

Preis: 149,99 Euro

Gesamtwerk (1312 Seiten, 1 Ordner) 169,99 Euro mit Fortsetzungsbezug

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle Rehm

Schon einen Monat nach dem Erlass des neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes ist die Gesamtkommentierung dieses Gesetzes erschienen. Zugleich wurden weitere Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung der EU erläutert, nämlich Art. 16 (Recht auf Berichtigung), 17 (Recht auf Löschung und auf Vergegenwärtigen), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), 19 (Mitteilung an Datenempfänger über Berichtigungen u.a.), 21 (Widerspruchsrecht), 22 (Profiling), 28 und 29 (Auftragsverarbeitung). Damit sind die für die Praxis wichtigen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung ausführlich erläutert worden, die übrigen wurden mit Übersichten versehen. Die Datenschutz-Grundverordnung und das neue Bayer. Datenschutzgesetz gelten seit 25. Mai 2018.